



Bedingungen der Marktgemeinde Passail für die Verlegung von Leitungen und Herstellung von Einbauten im öffentlichen Gut (Straßen, Plätze, Wege und Gehsteige), Gemeindegut u. dgl.

Aufgrabungsrichtlinie

1. Die genaue Trassenführung ist vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig mit dem Bauamt Passail und den Leitungsträgern festzulegen.
2. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die erforderlichen Genehmigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut bei der Polizeiinspektion Passail einzuholen.
3. Die unmittelbar vom Bau betroffenen Anrainer sind mind. 8 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen.
4. Hinsichtlich der verlegten Leitungen trägt der Bauherr die volle Verantwortung für eventuelle Beschädigungen sowie nachträgliche Schäden, die in Folge von Setzungen oder unsachgemäßer Ausführung entstehen.
5. Vor dem Hinterfüllen der Künette ist das Bauamt Passail zu verständigen.
6. Nach dem Hinterfüllen der Künette ist diese sofort mit dem erforderlichen und festgelegten Asphalt Belag zu schließen. Übergriff mind. 20 cm unter Berücksichtigung sämtlicher Ausbrüche. Provisorisch kann die Künette bis zur endgültigen Wiederherstellung mit Kaltasphalt geschlossen werden. Durch diese Maßnahmen sollen Ausspülungen der Künette bei starken Niederschlägen und die damit verbundenen Gefährdungen verhindert werden.
7. Instandsetzung der Straßendeckenkonstruktion lt. Angabe des Bauamtes in der abgeschlossenen Vereinbarung. Handelt es sich um neuwertige Straßen (Beurteilung durch das Bauamt Passail), so ist die gesamte Straßenbreite wiederherzustellen. Gehsteige sind in der ursprünglichen Gesamtbreite wiederherzustellen.
8. In Asphaltbereichen sind die Nahtflanken und Bestandsanschlüsse von Asphaltschichten mit Bitumenemulsion vorzustreichen.
9. Nach Abschluss der Arbeiten und nach durchgeführter Wiederinstandsetzung ist schriftlich um die Abnahme beim Bauamt anzusuchen. Hierbei wird die Dauer der Haftzeit festgelegt. Ein Monat vor Ablauf der Haftzeit ist die Endabnahme zu beantragen. Erst nach anstandsloser Übernahme (Protokoll) erfolgt die Haftentlassung.
10. Sämtliche verlegte Leitungen sind digital einzumessen, und die elektronischen Daten sind der Marktgemeinde Passail zu übermitteln.